

Zeitschrift: Schweizer Volkskunde : Korrespondenzblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde

Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde

Band: 42 (1952)

Buchbesprechung: Aus dem Schweizerdeutschen Wörterbuch

Autor: Altwegg, Wilhelm

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

aussah, oder ob er gelegentlich einmal fünfe gerade sein liess. Es kam sogar etwa vor, dass der Herr Landvogt so einen Übereifrigen beschwichtigen musste und ein ungerades Mal einen Sünder in Schutz nahm. Aber im allgemeinen unterstützte man einander im Bestreben, den vielen Vorschriften der Hohen Obrigkeit Nachachtung zu verschaffen.

Aus dem Schweizerdeutschen Wörterbuch

Von *Wilhelm Altwegg*, Basel

Von den drei neuen Heften des Schweizerdeutschen Wörterbuches, die seit unserer letzten Anzeige erschienen sind, enthält das eine die längst schon erwünschte Neuauflage des Verzeichnisses der literarischen Quellen mit ihren Abkürzungen. Es ersetzt die erste Ausgabe vom Jahre 1903, führt ihr gegenüber nicht weniger als 1400 neue Titel auf, gestaltet alles knapper und übersichtlicher und gibt, mit den nötig gewordenen Ergänzungen, auch wieder die Liste der abgekürzten Ortsbezeichnungen, die für die sprachgeographische Betrachtung des Wortbestandes so viel Aufschlüsse geben. Es zeigt, auf welcher breiter und solider Grundlage — Urkunden, Chroniken, Dichtwerken, Zeitschriften, Kalendern, Lexika, wissenschaftlichen Arbeiten — das Gebäude des Wörterbuches errichtet ist. Es bedeutet zugleich ein Repertorium des schweizerdeutschen Schrifttums und der wissenschaftlichen Literatur zu den Schweizerdialekten, und der Basler z. B. freut sich, dass neben Jacob Burckhardt, Fritz Liebrich, Traugott Meyer auch Niklaus Faesch erscheint und jenes köstliche dramatische «Bänkly» von 1778, als dessen Verfasser inzwischen der Schultheiss Emanuel Wolleb erwiesen worden ist.

Die beiden andern Hefte führen das Wörterbuch weiter, und gerade ihr erstes (Heft 138) ist erstaunlich reich an auch volkskundlich Bemerkenswertem. Bei den abschliessenden Belegen zu *Strafe* und *strafen* beweist den Wandel der Wertungen von Gut und Böse, dass nach einem Berner Mandat von 1675 straffällig wurde, wer sich dem heute zu höchsten Ehren aufgestiegenen Genuss des Tabaks hingab, und zwar *bei 50 Pfd Pfennig Bueß, der Meinung, dass der, so soviel Geldmittel nit vermöcht, dafür mit der Trüllen, oder wo deren keine, mit der vorhandenen gestrengsten Gefangenschaft 4 Tag und Nacht lang bei Wasser und Brod abgestraft werden sölle*. Oder es dokumentiert sich die Prägekraft jugendlicher Sprachphantasie in der köstlichen *Strofizge* des Basler Gymnasiasten für die offizielle *Strafklasse*, d. h. den wöchentlichen Nachmittagsarrest, während der Stadtzürcher Schüler — der neben den *Ufzgi* auch die *Üezgi* kennt —, mit demselben Wort die wenig geschätzte Strafaufgabe bezeichnet, die sein Churer Leidensgenosse mit dem euphemistischen Deminutiv *d'Ströfele* benennt.

Der z. B. dem Basler völlig unbekannt *Straffel* meint bald die Stufe einer Treppe oder die Sprosse einer Leiter, bald den abgehauenen Baumast oder den Baumstrunk, bald die Zinke der Gabel oder den Stachelkranz oder das Stachelbrett, die, vor die Stirne gebunden, Kühen das Schlüpfen durch die Zäune verunmöglichen sollen, und übertragen wird es auch von einem magern Menschen gebraucht. Auch *Strauff* und *strauffen*, entsprechend dem schon althochdeutschen *stroufen*, sind dem Basler völlig fremd. Ihre Grundbedeutung fällt weithin zusammen mit der der allgemein verbreiteten *Streiff* und *streiffen*, die im ganzen wie in der Schriftsprache verwendet werden; *Streiffach*, *Striffach*, *Streiffel*, *Striffele*, *Streifling* sind darnach Apfelsorten, der *drünist Gestreift* der Hauptmann mit seinen drei Galons, *Streiff* und *Streiflig* in der Gaunersprache der Strumpf, und *Streipfsack* und *Streipfi* dienen zum *Streipfen* der Kirschen, d. h. zum Kirschmusausspressen. Das zu *Streiff* ablautende *Strif(f)* deckt im wesentlichen den Begriff von schriftsprachlich *Streif*. Ein *Gestrifter* kann dann sowohl ein Zuchthäusler mit seinem Streifenkleid wie ein Redegewandter oder Gelehrttuerischer sein, sodass schon 1522 eine Flugschrift den Titel *Der gestryfft Schweitzer Bauer* trägt.

Bei der wenig zahlreichen Sippe *str -g* gehört das fast nur in der Ostschweiz bekannte *Strägel* als Bezeichnung von Rückständen bei der Käsebereitung oder einer besondern Art von Ziger zu der ältesten Schicht alpwirtschaftlicher Lehnwörter. Allgemein schweizerisch sind der *Strigel* und das dazugehörnde Verbum *strigeln*. *Strigeln* kann man nicht nur ein Pferd und ein Rindvieh oder eine Heuballe, sondern, wie *strälen*, auch einen Menschen. Es kann dann ebenso sehr im guten Sinne *herausputzen* heissen — *die besser Gstriglete* sind darum die Honoratioren — wie anderseits soviel wie *tüchtig hernehmen*, sodass ein aus dem Zuchthaus Entlassener gefragt wird *chum, verzell, wie händ s' di gstriglet z' Länzbig äne*, und dass die Volksweisheit meint: *Wer hürotet und fält, ist gstriglet und gstrält* oder *Ghiratet und grate ischt gchiechlet und brate, ghiratet und gfält ischt gstriglet und gfält*. Der *Strigel* aber bezeichnet nicht nur das Putzinstrument mit seinen Zähnen, sondern als *Chatzestrigel* auch verschiedene Spiele, und zwar, ähnlich wie *Sträbel*, ein schon z. B. von J. M. Usteri auf dem Rigi erlebtes besonderes Seilziehen, wo die Parteien sich auf Knie und Hände stützen oder sich bäuchlings auf die Erde legen und die Zuschauer mit Miauen das Ziehen begleiten, oder zwei Arten von Brettspiel, wo entweder auf die Schnittpunkte einer striegelartigen Figur die Steine so zu setzen oder zu ziehen sind, bis der Gegner eingeschlossen ist, oder wo nach bestimmten Regeln Nullen und Striche zu schreiben sind und der gewinnt, der zuerst eine Gerade durch drei seiner Zeichen ziehen kann und der Verlierer der *Chatzestrigel* heisst. Die *Sträggele* aber ist die Unholdin, die meist vom Türst und vom Hunde Ragöri begleitet erscheint, und dann die entsprechende

Gestalt, in die, und zwar in einem merkwürdig geschlossenen Verbreitungsgebiet mit der mittleren Reuss als Achse, sich die Burschen bei ihren lärmenden Umzügen um die Weihnachtszeit vermummen.

Bei *strecken* sind auch im Schweizerdeutschen die Formen mit nicht umgelauteten *a*, also *strack* und *gestrackt* selbstverständlich und nicht nur *stracks* in allen schriftsprachlichen Bedeutungsabstufungen von der örtlichen über die zeitliche zur modalen, sondern auch *Strack* als *Ruck*, als *Strecke Weges* und als *Kette am Webstuhl* seit dem 16. Jahrhundert bis heute lebendig. Bekannt ist der Kindervers, der den Schneck auffordert, seine Hörner hervorstrecken, und hübsch, wenn es bei Gotthelf von einer Frau heisst, *die wär im Stande, Kruselhaar zu strecken, dass es in hundert Jahren sich nicht mehr krümmte*. *Sich* oder *d'Bei strecken* ist ein Euphemismus für *sterben*; *d'Bei strecken* muss aber auch der Zahlungsunfähige. Absolutes *strecken* bedeutet, beim Pflügen die Furchen soweit ziehen, dass die Zugtiere auf das anstossende Grundstück hinaustreten müssen; es gilt hier das *Streckrecht*, und der *Usstrack* ist das Kopfende des Ackers, wo man mit dem Pfluggespann *usstreckt*. Mit allerlei Mitteln lassen sich Milch, Wein usw., *strecken*. Aber auch das Eisen wird gestreckt, und der es berufsmässig tut, ist der noch in heutigen Familiennamen weiterlebende *Streckeisen*, und die *Silberstrecki* war ein Gebäude neben der Münze in Bern, während es heute auch die höhere Steuereinschätzung meinen kann wie der *Silberstrecker* in Glarus und Bünden das Mitglied der Steuerbehörde. Gestreckt wurde auch, und manchmal *bis uff den tod*, der Delinquent auf der vom *Strecker* bedienten Folter, und der Nachrichten erhielt *syn streck- und richtgeld*. Auch Tiere können durch Strecken getötet werden, und die Luzerner werden daher in der Regenerationszeit ihren Übernamen *Katzenstrecker* erhalten haben.

Bei *Strick* und *stricken* ist das volkskundlich Bedeutsamste, dass als schweizerische Eigenart *Strick* auch eine, und zwar kunstvollere als das *Wetten*, Art der Verfüzung der liegenden Balken und Pfetten des Blockbaues an ihren Enden bezeichnet, und eine Spezialität dabei ist der *Zapfestrick*, wo die Balkenköpfe mit schwalbenschwanzähnlichen Zinken ineinander greifen. *Strick* heisst auch soviel wie *Pfad*, *Weg*, und so erscheint es allein oder in Zusammensetzungen wie *Gems-* und besonders beliebt *Chatzestrick* in Flurnamen, von denen dann wieder Familiennamen wie *Stricker* sich herleiten, und der *Strick* ist weiter der Fangstrick oder das Fangnetz für Vögel und Hasen, wie das Seil am Galgen und, wer dessen würdig, selber der *Galgenstrick*. Fast nur im Gebiet von Baselstadt, wo einst die Torwächter sich damit die Zeit vertrieben, und in Baselland entspricht *stricken* der einzigen schriftsprachlichen Bedeutung, während sonst allgemein *lismen* gilt. So kennen auch nur Basel und Baselbiet das *Fadespielistricke* und das *Puntstricke*, d. h. das bei den Kindern beliebte Ver-

fertigen gestrickter Schnüre mit vier Nägeln um das Loch einer Fadenspule oder eines Gärspundes. *Zwifelstrick* aber heissen, weil Anfang und Ende zu finden zum Verzweifeln ist, schon seit dem 17. Jahrhundert kunstvoll verschlungene Züge, wie sie als Zierat Ostereier, Kleider, Münzen schmücken oder an den Tenn- und Scheunentoren und an der Wiege das Döggeli und andere böse Geister abwehren sollen. Es bezeichnet ebenso ein abenteuerlich verschlungenes Gebäck und nach J. J. Spreng im alten Basel *ein zierlich geflochtener Kunstzug, womit die Schreibmeister zuweilen eine Schrift beschliessen*.

(Fortsetzung folgt)

Mitteilungen

Die Generalversammlung von 1951 hat in Brugg beschlossen, die *Jahresversammlung 1952* im Wallis abzuhalten. Sie wird nicht wie üblich im Frühjahr stattfinden, sondern gemäss Beschluss des Vorstandes am 4.-6. Oktober (Beginn der Herbstferien). Damit soll möglichst vielen Mitgliedern die Teilnahme ermöglicht und Gelegenheit geboten werden, den Aufenthalt im Wallis, das in dieser Jahreszeit besonders schön ist, nach Belieben auszudehnen. Als Orte wurden Sion und Brig in Aussicht genommen, mit anschliessender Exkursion ins Goms. Wir bitten unsere Mitglieder schon jetzt, sich das Datum zu merken und recht zahlreich an der vielversprechenden und genussreichen Tagung teilzunehmen.

Die *Schweiz. Geisteswissenschaftliche Gesellschaft* hält ihre Generalversammlung am 4. Mai 1952 in Winterthur ab. Dazu sind alle Mitglieder unserer Gesellschaft eingeladen. Programme können beim Sekretariat der Schweiz. Geisteswissenschaftlichen Gesellschaft, Bern, Bundesgasse 20, bezogen werden. Der Obmann

*

Der Verband deutscher Vereine für Volkskunde, Hegelplatz 1/II, Stuttgart N, beabsichtigt, seinen diesjährigen

Allgemeinen volkskundlichen Kongress
(8. Deutscher Volkskundetag)

in der Zeit vom 26. bis 31. August 1952 in *Passau* zu veranstalten.